

## Industrieformgestaltung und Schutzrecht

Ekkehard Bartsch

### § 1

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigentümliche Erzeugnisse angesehen.

### § 2

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der Letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

*aus: Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) vom 11. Januar 1876*

*Der Autor ist Mitglied einer Forschungsgruppe der Humboldt-Universität unter Leitung von Prof. Dr. Stumm, die im Auftrag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen an der Konzipierung eines neuen Industrieformgestaltungsrechts arbeitet. Im folgenden befaßt sich der Autor mit einigen Grundfragen, die sich aus den ersten beiden Paragraphen des gegenwärtig noch gültigen Geschmacksmustergesetzes ergeben.*

*Red.*

Rechtliche Fragen haben bislang sowohl in der Ausbildung als auch in der Weiterbildung der Formgestalter kaum eine Rolle gespielt. In der Gestaltungspraxis beschränkte sich die Kenntnis der Formgestalter daher auch in den meisten Fällen auf arbeits- bzw. vertragsrechtliche Bestimmungen, d. h. also auf solche, die die Person des Gestalters betrafen, in einigen Fällen auch Fragen des Patentrechts. Über die Möglichkeiten des Schutzes des Gestaltungsergebnisses, der Erzeugnisgestalt, ist wenig bekannt. Der Name „Geschmacksmustergesetz“ hat das Seinige getan, um es in den Augen der Gestalter abzuwerten.

Trotzdem sind für sie nach wie vor zwei Probleme aktuell: Erstens sind es die Möglichkeiten der Leistungsstimulierung

durch persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen und zweitens die Frage, wie sie ihre Gestaltungsleistung vor Nachahmung schützen lassen können bzw., unter welchen Bedingungen das Ergebnis ihrer Tätigkeit frei von Rechten Dritter ist.

Eintragungen von Erzeugnisgestaltungen in das Musterregister des Patentamtes werden vorgenommen auf der Grundlage des „Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen“ (Geschmacksmustergesetz) vom 11. Januar 1876. Die Funktion dieses Gesetzes war der Schutz der im Auftrag der deutschen Industrie durch Musterzeichner und Formgestalter entworfenen Muster und Modelle gegen unerlaubte Nachbildung. Es wurde nach französischem Vorbild, auf Drängen der Textilindustrie und anderer Industriebereiche geschaffen, um einen durch neue Gestaltungen ermöglichten Maximalprofit gegenüber den konkurrierenden Unternehmen zu sichern.<sup>1</sup> Die ökonomische Funktion erfüllte sich besonders bei Großunternehmen, die in der Lage waren, viele neue Muster und Modelle entwerfen zu lassen, sie in die Produktion zu überführen und die Kosten für eine großangelegte Werbung zu tragen.

Obwohl dieses Gesetz dem Namen nach ein Urheberrecht ist, wird dieser Charakter zumindest dadurch eingeschränkt, daß nach § 2 des Geschmacksmustergesetzes der Eigentümer bzw. Inhaber des Betriebes normalerweise als Urheber der Muster und Modelle gilt, wenn diese von bei ihm angestellten Gestaltern geschaffen wurden. Mit dem Urheberrecht wird also nicht der geistige Eigentümer geschützt, sondern derjenige, der fremdes geistiges Eigentum ökonomisch verwertet. Das sieht konkret so aus, daß der in der Industrie angestellte Gestalter das Urheberrecht an seinem Werk verliert, d. h., er darf weder darüber entscheiden, ob sein Name in Verbindung mit seinem Werk genannt, noch, ob dieses in seiner Gestalt verändert wird, und er hat auch keinerlei persönlichkeitsrechtliche Ansprüche, weder materiell noch ideell. Das bürgerliche Geschmacksmusterrecht erweist sich demnach als Klasseninstrument der Bourgeoisie zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Interessen und ist gegen die Interessen der wirklichen Schöpfer von Produktgestaltungen gerichtet.

Selbst der freischaffende Formgestalter, der nach § 1 des Geschmacksmustergesetzes zunächst formal das Urheberrecht erwirbt, kann es in der Regel wirtschaftlich nicht nutzen, da er weder über die Produktionsmittel noch über das erforderliche Kapital verfügt, um das Muster oder Modell industriell zu fertigen. Diese Stellung zu den Produktionsmitteln zwingt den freischaffenden Formgestalter, dem „Eigentümer der gewerblichen Anstalt“, also dem Unternehmer, das Geschmacksmusterrecht zu übertragen, wenn er einen ökonomischen Nutzen aus der Realisierung des Musters oder Modells ziehen will.

Diese die Interessen der Formgestalter völlig negierende Regelung entspricht nicht den Rechts- und Moralauffassungen eines sozialistischen Staates. Bei der Konzipierung eines neuen Industrieformgestaltungsrechts müssen die Interessen der Schöpfer von Mustern und Modellen in einer Weise berücksichtigt werden, daß qualitativ hochwertige Leistungen entstehen können, die für Produzent und Konsument gleichermaßen nutzbringend sind. Wesentliche Bedingung dafür ist, daß im neuen Industrieformgestaltungsrecht die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse ähnlich wie im Urheberrecht zum Ausdruck kommen.<sup>2</sup>

### Urheberrecht und Musterschutz

Das Urheberrecht gewährleistet einen umfassenden Schutz der Urheber von Werken der Literatur, der Kunst und der Wissenschaft, eingeschlossen sind Werke der Baukunst und der angewandten Kunst.<sup>3</sup> Das Hauptproblem im Zusammenhang mit dem Urheberrecht ist die Frage, wann ein Gestaltungsergebnis als Werk der angewandten Kunst gelten kann. Es kann an dieser Stelle nicht auf die unterschiedlichen Auffassungen zu dieser Frage eingegangen werden. Es besteht jedenfalls nach der Rechtsprechung in den meisten Staaten, in denen neben dem Musterschutzrecht ein Urheberrecht besteht, kein Zweifel daran, daß nur ein geringer Teil der Gestaltungsergebnisse als Werke der angewandten Kunst im Sinne des Urheberrechts zu betrachten ist.<sup>4</sup> Dieser zeichnet sich gegenüber anderen Werken der Industrieformgestaltung dadurch aus, daß in ihm die ideelle Funktion die materielle Gebrauchsfunktion überwiegt oder